

# RS OGH 1937/11/30 3Ob866/37, 3Ob30/62, 8Ob348/62, 7Ob50/65, 5Ob122/65, 6Ob228/67, 3Ob71/70, 6Ob12/75

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1937

## Norm

EO §35 Af

ZPO §228 A3

## Rechtssatz

Eine Entscheidung, mit der die Änderung festgesetzter Unterhaltsleistungen wegen Änderung des Bedarf des Unterhaltsberechtigten oder der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten ausgesprochen wird, ist keine "rechtsgestaltende" Entscheidung, sie kann daher auch für eine schon verflossene Zeit ergehen. Vor Einleitung einer Exekution kann der Unterhaltspflichtige diesen Ausspruch durch negative Feststellungsklage, soweit die Änderung eines außerstreitig zuerkannten Unterhaltsbetrages für die Zukunft begehrt wird, durch Antrag beim Außerstreitrichter erwirken. Nach Einleitung einer Exekution zur Hereinbringung oder zur Sicherung kann der verpflichtete Unterhaltsschuldner seine Einwendung, dass der Unterhaltsanspruch aus dem Exekutionstitel ganz oder teilweise erloschen oder gehemmt sein, in allen Fällen durch Klage nach § 35 EO geltend machen. Hat der Außerstreitrichter vor Schluss des erstinstanzlichen Streitverfahrens über den bei ihm anhängig gemachten Herabsetzungsantrag entschieden, so die Rechtskraft dieser Entscheidung im Oppositionsprozess von Amts wegen zu berücksichtigen, außer wenn sich die Verhältnisse seither geändert haben.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 866/37

Entscheidungstext OGH 30.11.1937 3 Ob 866/37

Veröff: SZ 19/316

- 3 Ob 30/62

Entscheidungstext OGH 07.03.1962 3 Ob 30/62

- 8 Ob 348/62

Entscheidungstext OGH 08.01.1963 8 Ob 348/62

- 7 Ob 50/65

Entscheidungstext OGH 22.04.1965 7 Ob 50/65

nur: Soweit die Änderung eines außerstreitig zuerkannten Unterhaltsbetrages für die Zukunft begehrt wird, durch Antrag beim Außerstreitrichter erwirken. Nach Einleitung einer Exekution zur Hereinbringung oder zur Sicherung

kann der verpflichtete Unterhaltsschuldner seine Einwendung, daß der Unterhaltsanspruch aus dem Exekutionstitel ganz oder teilweise erloschen oder gehemmt sein, in allen Fällen durch Klage nach § 35 EO geltend machen. (T1)

Veröff: EvBl 1965/370 S 552

- 5 Ob 122/65

Entscheidungstext OGH 07.10.1965 5 Ob 122/65

nur T1; Veröff: SZ 38/159

- 6 Ob 228/67

Entscheidungstext OGH 16.08.1967 6 Ob 228/67

Veröff: EFSlg 9048

- 3 Ob 71/70

Entscheidungstext OGH 08.07.1970 3 Ob 71/70

nur: Hat der Außerstreitrichter vor Schluss des erstinstanzlichen Streitverfahrens über den bei ihm anhängig gemachten Herabsetzungsantrag entschieden, so ist die Rechtskraft dieser Entscheidung im Oppositionsprozess von Amts wegen zu berücksichtigen, außer wenn sich die Verhältnisse seither geändert haben. (T2)

Beisatz: Ergreift die rechtskräftige Unterhaltsentscheidung den Gegenstand des Oppositionsprozesses nicht zur Gänze, so ist nur der diesbezügliche Teil der Klage zurückzuweisen, sonst der Prozess fortzusetzen. (T3)

- 6 Ob 12/75

Entscheidungstext OGH 30.01.1975 6 Ob 12/75

nur: Eine Entscheidung, mit der die Änderung festgesetzter Unterhaltsleistungen wegen Änderung des Bedarf des Unterhaltsberechtigten oder der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten ausgesprochen wird, ist keine "rechtsgestaltende" Entscheidung, sie kann daher auch für eine schon verflossene Zeit ergehen. Vor Einleitung einer Exekution kann der Unterhaltspflichtige diesen Ausspruch durch negative Feststellungsklage, soweit die Änderung eines außerstreitig zuerkannten Unterhaltsbetrages für die Zukunft begehrt wird, durch Antrag beim Außerstreitrichter erwirken. Nach Einleitung einer Exekution zur Hereinbringung oder zur Sicherung kann der verpflichtete Unterhaltsschuldner seine Einwendung, daß der Unterhaltsanspruch aus dem Exekutionstitel ganz oder teilweise erloschen oder gehemmt sein, in allen Fällen durch Klage nach § 35 EO geltend machen. (T4)

- 3 Ob 79/76

Entscheidungstext OGH 06.07.1976 3 Ob 79/76

nur: Nach Einleitung einer Exekution zur Hereinbringung oder zur Sicherung kann der verpflichtete Unterhaltsschuldner seine Einwendung, dass der Unterhaltsanspruch aus dem Exekutionstitel ganz oder teilweise erloschen oder gehemmt sein, in allen Fällen durch Klage nach § 35 EO geltend machen. (T5)

Veröff: RZ 1977/18 S 37 = ÖA 1977,156

- 3 Ob 534/77

Entscheidungstext OGH 26.04.1977 3 Ob 534/77

Vgl auch

- 3 Ob 24/80

Entscheidungstext OGH 27.02.1980 3 Ob 24/80

Vgl aber; nur T2; Veröff: SZ 53/30

- 8 Ob 529/84

Entscheidungstext OGH 14.02.1985 8 Ob 529/84

Vgl; nur T4; Beisatz: Die auf Aufhebung oder Teilaufhebung des Unterhaltstitels gerichtete Klage ist keine gewöhnliche Feststellungsklage, sondern ein besonderer Rechtsbehelf in bezug auf die Sonderregelung des § 406 Satz 2 ZPO. Die Frage ob bei der Geltendmachung eines solchen Begehrens (- nach Bewilligung einer Exekution zur Hereinbringung der titelmäßig geschuldeten Unterhaltsbeträge -) eine Konkurrenz zwischen einer "Herabsetzungsklage" und der Oppositionsklage (§ 35 EO) besteht - wie dies Fasching annimmt (Fasching, Lehrbuch, RZ 1532), wird in der Entscheidung ausdrücklich offengelassen. (T6)

Veröff: SZ 58/26

- 2 Ob 541/87

Entscheidungstext OGH 07.04.1987 2 Ob 541/87

nur T4; Veröff: SZ 60/60 = EFSlg 24/2

- 7 Ob 604/90  
Entscheidungstext OGH 12.07.1990 7 Ob 604/90  
Gegenteilig; nur T1; Beisatz hier: Unterhaltsverpflichtungen können auch rückwirkend aufgehoben oder eingeschränkt werden. (T7) Veröff: ÖA 1991,139
- 4 Ob 7/02m  
Entscheidungstext OGH 09.04.2002 4 Ob 7/02m  
Auch; nur T4; Beis wie T6 nur: Die auf Aufhebung oder Teilaufhebung des Unterhaltstitels gerichtete Klage ist keine gewöhnliche Feststellungsklage, sondern ein besonderer Rechtsbehelf in bezug auf die Sonderregelung des § 406 Satz 2 ZPO. (T8)
- 3 Ob 20/02s  
Entscheidungstext OGH 18.07.2002 3 Ob 20/02s  
Auch; nur T5; Veröff: SZ 2002/97
- 3 Ob 163/02w  
Entscheidungstext OGH 28.11.2002 3 Ob 163/02w  
Vgl auch; nur T5
- 3 Ob 182/05v  
Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 182/05v  
nur T5
- 6 Ob 148/06t  
Entscheidungstext OGH 29.06.2006 6 Ob 148/06t  
Vgl aber; Beisatz: Es bedarf keiner negativen Feststellungsklage mehr, da seit der Entscheidung eines verstärkten Senates (6 Ob 544/87) gesetzlicher Unterhalt auch rückwirkend eingeschränkt oder aufgehoben werden kann. (T9)
- 4 Ob 17/11w  
Entscheidungstext OGH 12.04.2011 4 Ob 17/11w  
Gegenteilig; Beis ähnlich wie T7; Beis ähnlich wie T9; Beisatz: Streitanhängigkeit zwischen einer Oppositionsklage und einem später eingebrachten Antrag auf Enthebung von der Unterhaltspflicht (siehe RS0126868). (T10)
- 10 Ob 62/12h  
Entscheidungstext OGH 19.03.2013 10 Ob 62/12h  
Vgl; nur T5
- 1 Ob 104/13w  
Entscheidungstext OGH 18.07.2013 1 Ob 104/13w  
Auch; nur T5
- 3 Ob 190/13g  
Entscheidungstext OGH 28.11.2013 3 Ob 190/13g  
Auch; nur T5; Beis wie T7
- 9 Ob 27/14g  
Entscheidungstext OGH 25.06.2014 9 Ob 27/14g  
Vgl; Beisatz: Im Rahmen eines Oppositionsprozesses ist der Unterhalt nach den geänderten Verhältnissen - sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft - neu zu bemessen. (T11)
- 3 Ob 86/14i  
Entscheidungstext OGH 25.06.2014 3 Ob 86/14i  
Auch; nur T5; Beis wie T7

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0000960

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

25.08.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)